

Benutzungsordnung für das schulinterne LAN des FFG Bad Doberan

Fassung vom November 2012

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die vom Friderico-Francisceum (FFG) bereit gestellte Infrastruktur.

§ 2 Nutzerinnen- und Nutzerkreis und Aufgaben

1. Die Infrastruktur des Betreibers steht den Schülern und Lehrern des FFG Bad Doberan zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Lehre, Verwaltung, Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung zur Verfügung.
2. Anderen Personen kann die Nutzung auf schriftlichen Antrag unter Zuteilung eines personengebundenen Zugangs mit Nutzerkennung gestattet werden.

§ 3 Formale Benutzungsberechtigung

1. Voraussetzung für die Nutzung der Ressourcen des Betreibers ist eine formale Benutzungsberechtigung, die beim FFG Bad Doberan zu beantragen ist. Ausgenommen sind Dienste, die für anonymen Zugang eingerichtet sind (z.B. Informationsdienste, Bibliotheksdienste).
2. Das Antragsformular auf eine formale Benutzungsberechtigung kann im Sekretariat oder über die Homepage erhalten werden.
4. Über den Antrag entscheidet die Schule. Die Schule kann die Erteilung der Benutzungsberechtigung vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Benutzung der Anlage abhängig machen.
5. Die Benutzungsberechtigung darf versagt werden, wenn
 1. nicht gewährleistet erscheint, dass die Antragstellerin/der Antragsteller ihren/seinen Pflichten als Nutzerin/Nutzer nachkommen wird;
 2. die Kapazität der Anlage, deren Benutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die beabsichtigten Arbeiten nicht ausreicht;
 3. das Vorhaben nicht mit den Zwecken nach § 2 I und § 4 I vereinbar ist;
 4. die Anlage für die beabsichtigte Nutzung offensichtlich ungeeignet oder für spezielle Zwecke reserviert ist;
 5. zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechnete Nutzungen in unangemessener Weise gestört werden.
6. Die Benutzungsberechtigung berechtigt nur zu Arbeiten, die in Zusammenhang mit der beantragten Nutzung stehen.

§ 4 Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

1. Die Ressourcen des Betreibers dürfen nur zu den in § 2 Abs. 1 genannten Zwecken genutzt werden. Eine Nutzung zu anderen, insbesondere zu gewerblichen Zwecken, bedarf der besonderen Genehmigung durch den Betreiber. Diese kann an zusätzliche Bedingungen (bspw. Entgeltzahlungen) geknüpft werden.
2. Die Nutzerinnen und Nutzer haben die vorhandenen Betriebsmittel (Arbeitsplätze, CPU-Kapazität, Speicherplatz, Leitungskapazitäten, Peripheriegeräte und Verbrauchsmaterial) verantwortungsvoll und ökonomisch sinnvoll zu nutzen und Anweisungen des Personals des Betreibers Folge zu leisten. Die

Nutzerinnen und Nutzer sind insbesondere verpflichtet, Beeinträchtigungen des Betriebes, soweit sie vorhersehbar sind, zu unterlassen und nach bestem Wissen alles zu vermeiden, was Schaden an der Infrastruktur oder bei anderen Nutzerinnen und Nutzern verursachen kann. Eintretene Störungen des Betriebes haben die Nutzerinnen und Nutzer unverzüglich dem Systembetreiber zu melden.

3. Die Nutzerinnen und Nutzer haben jede missbräuchliche Benutzung der Infrastruktur zu unterlassen. Sie sind insbesondere dazu verpflichtet,
 1. wenn notwendig ausschließlich mit Nutzerinnen-/Nutzerkennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen gestattet wurde;
 2. Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Dritten der Zugang zu den Ressourcen verwehrt wird; dazu gehört es insbesondere, einfach zu erratende Passwörter (und weniger als 8 Zeichen) zu meiden, die Passwörter in angemessenen Zeitabständen zu ändern und nach Beendigung der Arbeit ein Log-Out durchzuführen;
 3. ihr Passwort so zu verwahren, das eine Einsichtnahme Dritter verhindert wird. Passwörter dürfen keinesfalls an Dritte übergeben werden;
 4. bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Regelungen (Urheberrechtsschutz, Datenschutz, Persönlichkeitsrechtsschutz, Jugendschutz etc.) einzuhalten;
 5. sich über die Bedingungen, unter denen die zum Teil im Rahmen von Lizenzverträgen erworbene Software, Dokumentationen oder Daten zur Verfügung gestellt werden, zu informieren und diese Bedingungen zu beachten;
 6. insbesondere Software, Dokumentationen und Daten, soweit nicht ausdrücklich erlaubt, weder zu kopieren noch weiterzugeben noch zu anderen als den erlaubten, insbesondere nicht zu gewerblichen Zwecken zu nutzen;
 7. die vom Systembetreiber zur Verfügung gestellten Leitfäden zur Benutzung zu beachten;
 8. im Verkehr mit Rechnern und Netzen anderer Betreiber deren Benutzungs- und Zugriffsrichtlinien einzuhalten.
4. Den Nutzerinnen und Nutzern ist es untersagt, ohne Einwilligung des zuständigen Systembetreibers
 1. Eingriffe in die Hardware-Installation vorzunehmen;
 2. die Konfiguration der Betriebssysteme oder des Netzwerkes zu verändern.

Die Berechtigung zur Installation von Software ist in Abhängigkeit von den jeweiligen örtlichen und systemtechnischen Gegebenheiten gesondert geregelt.

§ 5 Missbrauch

Missbräuchlich ist die Nutzung der Infrastruktur insbesondere, wenn Nutzerinnen oder Nutzer wissentlich oder grob fahrlässig gegen einschlägige Schutzvorschriften (bspw. Strafgesetz, Datenschutz, Jugendschutz, Urheberrechtsschutz) verstoßen. Die Aufnahme, der Abruf und die Verbreitung gesetzes- und verfassungswidriger Inhalte, z.B. Kinder-, Tier-, Gewaltpornografie, Gewaltdarstellungen, kriegsverherrlichende Inhalte, Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, rassistische Propaganda, usw. ist untersagt und wird geahndet. Die Verletzung der Menschenwürde und der Persönlichkeitsrechte Dritter ist untersagt und wird geahndet. – vgl.§9, Abs. 3

§ 6 Datenschutz

Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, ein Vorhaben zur Bearbeitung personenbezogener Daten vor Beginn mit dem Systembetreiber abzustimmen. Die Bestimmungen der Datenschutzgesetze sind in jedem Fall zu beachten.

§ 7 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Systembetreiber

1. Der Systembetreiber führt eine Dokumentation über die erteilten Benutzungsberechtigungen. Die Unterlagen sind nach Auslaufen der Berechtigung mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
2. Der Systembetreiber trägt in angemessener Weise zum Verhindern bzw. Aufdecken von Missbrauch bei.
3. Der Systembetreiber ist dazu berechtigt,
 1. die Sicherheit von System und Passwörtern regelmäßig mit geeigneten Software-Werkzeugen zu überprüfen, um seine Ressourcen und die Daten der Nutzerinnen und Nutzer vor Angriffen Dritter zu schützen;
 2. die Aktivitäten der Nutzerinnen und Nutzer (z.B. durch die Log-in-Zeiten oder die Verbindungsdaten im Netzverkehr) zu dokumentieren und auszuwerten, soweit dies Zwecken der Abrechnung, der Ressourcenplanung, der Überwachung des Betriebes oder der Verfolgung von Fehlerfällen und Verstößen gegen die Benutzungsordnung und gesetzliche Bestimmungen dient;
 3. unter Beachtung des Vieraugenprinzips und der Aufzeichnungspflicht in Nutzerinnen- und Nutzerdateien Einsicht zu nehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Benutzungsordnung oder strafrechtlich relevantes Handeln vorliegen oder wenn dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs erforderlich ist.
 4. bei Erhärtung des Verdachts auf strafbare Handlungen erforderlichenfalls beweissichernde Maßnahmen einzusetzen.
5. Der Systembetreiber ist zur Vertraulichkeit verpflichtet und hält sich an das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Telemediengesetz (TMG).

§ 8 Haftung des Systembetreibers/Haftungsausschluss

1. Der Systembetreiber übernimmt keine Garantie dafür, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen der Nutzerinnen und Nutzer entsprechen oder dass das System fehlerfrei und ohne Unterbrechung läuft. Der Systembetreiber kann nicht die Unversehrtheit und Vertraulichkeit der bei ihm gespeicherten Daten garantieren.
2. Der Systembetreiber haftet nicht für Schäden gleich welcher Art, die den Nutzerinnen und Nutzern aus der Inanspruchnahme der Ressourcen entstehen

§ 9 Folgen einer missbräuchlichen oder gesetzeswidrigen Benutzung

1. Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, insbesondere gegen die §§ 4, 5 und 6, kann der Systembetreiber die Benutzungsberechtigung einschränken oder entziehen.
2. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen können Nutzerinnen und Nutzer auf Dauer von der Benutzung sämtlicher Netz-Ressourcen des Friderico-Francisceum ausgeschlossen werden.
3. Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung behält sich das Friderico-Francisceum darüber hinaus die Einleitung ordnungsrechtlicher, dienstrechtlicher und strafrechtlicher Schritte sowie die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche ausdrücklich vor.

§ 10 Sonstige Regelungen

1. Für bestimmte Systeme können bei Bedarf ergänzende oder abweichende Nutzungsregelungen festgelegt werden.